EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2009 Drucksache 15

Vorlage de an die Landessynode

Neustrukturierung der Rechnungsprüfung

A
Beschlussantrag

Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Grundlage des Entwurfes des Kirchengesetzes zur Schaffung einer unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle und alternativ auf der Grundlage eines Modells regionaler Prüfstellen eine Vorlage für die Landessynode 2010 auszuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der Anregungen der Kreissynoden soll die Vorlage insbesondere konkrete Vorschläge zur zukünftigen Qualitätssicherung, zur Finanzierung und im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens enthalten. Für die Prüfung sind verbindliche Standards zu entwickeln.

Zur Begleitung dieses Prozesses wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in die auch je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Ständigen Finanzausschusses und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses berufen werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, bestehenden Prüfstellen so auszurichten, dass sie in mögliche veränderte Strukturen zu integrieren sind.

B
Begründung

I. Mit Beschluss vom 24. Juni 2005 nahm der Strukturausschuss eine Initiative des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur Veränderung der Struktur der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf. Er schlug vor, „die Angelegenheit unter der Maßgabe, dass Gesichtspunkte der modernen Wirtschaftsprüfung Einfluss auf eine neue Struktur nehmen müssten“, auf dem synodalen Beratungsweg zu behandeln.

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2005 veranlasste die Kirchenleitung die Weiterarbeit in einer synodal besetzten Arbeitsgruppe, die das Kollegium des Landeskirchenamtes mit Beschluss vom 28. März 2006 berief.

Das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe floss in die Vorlage ein, die im März 2008 der Kirchenleitung vorgelegt wurde. Ihr inhaltlicher Schwerpunkt lag auf einer qualitativen und strukturellen Veränderung der Rechnungsprüfung mit dem Ziel, die Qualität den zukünftigen Anforderungen anzupassen. Es wurde eine Organisationsform der Rechnungsprüfung vorgeschlagen, die es ermöglichen sollte, den bevorstehenden Herausforderungen in der Finanzverwaltung auch im Hinblick auf die Einführung des neuen kirchlichen Finanzwesens zu begegnen. Ziel war es, insbesondere, eine Struktur zu schaffen, die es ermöglicht, die weitestgehend kameral ausgerichtete Prüfung zu befähigen, die zukünftigen Anforderungen von Bilanzprüfungen, risikoorientierten Prüfungsansätzen u.ä. zu bewältigen. Eine Kosteneinsparung durch einen moderaten Personalabbau war dabei zwar im Blick, auf ihr lag aber nicht der Schwerpunkt.

Im Zuge der weiteren Beratungen durch die beteiligten Ständigen Ausschüsse konzentrierte sich die Diskussion zunehmend auf die finanziellen Fragen. Insbesondere durch eigene Berechnungen der einzelnen Prüfbereiche, die sich auf geplante regionale Zusammenschlüsse für die Zukunft bezogen, wurden zunehmend Anfragen laut, worin der finanzielle Spareffekt der neuen Struktur für die Kirchenkreise liegen solle. Diese Anfragen erklären sich vor dem Hintergrund, dass unbestritten eine nicht unerhebliche Einsparung für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland erreicht werden kann, diese jedoch nach den ersten Hochrechnungen wegen der unterschiedlichen personellen Ausstattung je Prüfbereich für einzelne Kirchenkreise nicht unmittelbar und kurzfristig Auswirkungen zeigt.

Deshalb haben die beteiligten Ständigen Ausschüsse in ihren letzten Sitzungen mehrere Finanzierungsmodelle mit dem gemeinsamen Ziel entwickelt, den teilweise erheblichen finanziellen Verwerfungen zwischen den einzelnen Prüfregionen Rechnung zu tragen und diese abzumildern. Wegen der aufeinander folgenden Sitzungstermine der beteiligten Ständigen Ausschüsse konnten die verschiedenen Finanzierungsmodelle in ihren Auswirkungen nicht mehr endgültig ausdiskutiert werden.

Vor allem war es in der Kürze der Zeit auch nicht mehr möglich, die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle in ihrer umfassenden Komplexität mit den Kirchenkreisen zu kommunizieren.

Der Ständige Finanzausschuss und der mitberatende landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss haben mit eindeutiger Mehrheit der ursprünglichen Vorlage zugestimmt und eine Entscheidung der Landessynode 2009 befürwortet. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hatte dem Gesetzesentwurf mit Ausnahme der Finanzierung mehrheitlich zugestimmt und hierzu einen eigenen Vorschlag gemacht, der jedoch nicht abschließend beraten werden konnte. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen war der Auffassung, dass rechtlich zwar keine Bedenken bestehen, hat aber nach mehrmaligen Beratungen einen ablehnenden Beschluss gefasst.

Mehrere Kirchenkreise haben unabhängig von den Überlegungen der beteiligten Ständigen Ausschüsse auf ihren Herbstsynoden 2008 Anträge an die Landessynode gerichtet, in denen sie um Berücksichtigung von Hinweisen und Anregungen bitten und deshalb eine Vertagung beantragen.

Die Herbstsynoden der Kirchenkreise Leverkusen, Düsseldorf und Düsseldorf - Mettmann bitten darüber hinaus die Landessynode, vor Beschlussfassung der neuen Struktur die finanziellen Auswirkungen auf die Kirchenkreise darzustellen und die Einführung von NKF von der Errichtung einer neuen Struktur der Rechnungsprüfung zu trennen. Weiterhin wird beantragt, die bisherige Form der Rechnungsprüfung unter der Voraussetzung der Stärkung einer regionalen Zusammenarbeit beibehalten zu können.

Die Anträge der Herbstsynoden der Kirchenkreise Essen, Jülich, Kleve, Aachen und Krefeld-Viersen sind darauf gerichtet, das vorgeschlagene Modell abzulehnen, da die Notwendigkeit einer gemeinsamen Prüfungsstelle für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland nicht erkennbar sei.

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Krefeld-Viersen, Jülich, Aachen und Gladbach - Neuss beabsichtigen, zum 01. April 2009 ein „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein“ zu bilden, in dem sie sich mit den Kirchenkreisen Duisburg, Kleve und Moers zusammenschließen wollen. Sie erkennen deshalb keine Notwendigkeit in der Schaffung einer unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle. Vielmehr sehen sie „für den hiesigen Prüfbereich keine Kostenersparnis, sondern befürchten stattdessen eine deutliche Kostensteigerung“.

Die Kreissynode Essen begründet ihre Ablehnung im Wesentlichen mit der presbyterialen Ordnung und der bisherigen guten Qualität der Rechnungsprüfung.

II. Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 27./28. November 2008 beschlossen, der Landessynode vorzuschlagen, dass auf der Grundlage des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Schaffung einer unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle weitergearbeitet werden soll. Dazu soll eine Arbeitsgruppe berufen werden, mit dem Auftrag, eine Vorlage für die Landessynode 2011 vorzulegen.

In seiner letzten Sitzung am 4. Dezember 2008 hat der Finanzausschuss ergänzend vorgeschlagen, alternativ Modelle einer Regionalstruktur in den Beratungsprozess der Arbeitsgruppe aufzunehmen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass die Entwicklung verbindlicher Standards zur Schaffung vergleichbarer Prüfungsumstände vorangetrieben werden und 2010 abgeschlossen sein müsste. Er hat deshalb vorgeschlagen, die Vorlage bereits 2010 der Landessynode vorzulegen.

Bis dahin sollen durch die Arbeitsgruppe die Anregungen der kreissynodalen Anträge und die Voten der beteiligten Ständigen Ausschüsse in den Beratungsprozess eingebracht werden.

Neben der Ausarbeitung des Alternativmodells für regionale Prüfstellen soll die Arbeitgruppe verbindliche Standards für die Prüfung mit dem Ziel einer nachhaltigen Qualitätssicherung entwickeln, da die Qualitätsfrage ursächlich für die Strukturveränderungen war.

Die Kirchenkreise werden gebeten, strukturelle Veränderungen in den bestehenden Prüfbereichen so auszurichten, dass eine mögliche Veränderung von Strukturen nicht erschwert wird.

Die Kirchenleitung teilt die Überlegungen des Finanzausschusses und hat seine Anregungen in ihrer letzten Sitzung am 12. Dezember 2008 nach ausführlichen Beratungen übernommen.

Zum besseren Verständnis des bisherigen Sach- und Verfahrensstandes werden im Folgenden der bisherige Entwurf des Gesetzestextes, die Begründung des ursprünglichen Beschlussantrages, die Erläuterungen des Gesetzestextes und die Voten der beteiligten Ausschüsse, die der Landessynode 2008 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten, dieser Vorlage als Teil **C. I., II., III.,** und **IV.** beigefügt.

Teil **D.** dieser Vorlage stellt eine Zusammenfassung des aktuellen Diskussionsstandes zur Frage der Finanzierung der Rechnungsprüfung dar.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) -federführend -,
an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) sowie an den Finanzausschuss (VI)**

C

I.

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Rechnungsprüfungsgesetz - RPG)

Vom . Januar 2009

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland wird eine Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland errichtet. Sie führt die Bezeichnung Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (nachfolgend Rechnungsprüfungsstelle).

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist ein Organ der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie ist in ihrer Tätigkeit der Landessynode unmittelbar verantwortlich.

(3) Sie ist als unabhängiges Organ nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang einer Prüfung betreffen.

(4) Neben der Rechnungsprüfungsstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(5) Die Rechnungsprüfungsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie führt das Dienstsiegel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Zuständigkeiten, Aufgaben und Ziele

(1) Das Prüfungsgebiet der umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(3) Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie deren Verbände, Ämter, Werke und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

(4) Die Rechnungsprüfungsstelle berät die Leitungsorgane und gibt ihnen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und zu Organisationsabläufen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen.

(5) Die Rechnungsprüfungsstelle ist verpflichtet, unverzüglich Sonderprüfungen durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine solche Prüfung rechtfertigen.

(6) Die Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufträge annehmen. Für diese Tätigkeit sind Gebühren zu erheben.

§ 3

Prüfungsverfahren

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Stellen selbständig.

(2) Die Prüfung soll zeitnah auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Diese werden von der gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 2 zu berufenden Kommission zur Festlegung von Prüfungsstandards festgelegt.

(3) Die Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts/Budgets besonderer Sachverständiger bedienen.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendigen Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Prüferinnen und die Prüfer der Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

§ 5

Beteiligung

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, sind der Rechnungsprüfungsstelle mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 6

Unterrichtung

Der Rechnungsprüfungsstelle sind alle Rechtsvorschriften, Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und sonstigen Anweisungen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, zuzuleiten.

§ 7

Leitung der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle wird von der Landessynode auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Sie oder er wird nach Annahme der Wahl in der Regel ins Kirchenbeamtenverhältnis berufen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften absolviert haben. Sie oder er muss darüber hinaus die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung einer selbständigen Behörde befähigt sein.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Rechnungsprüfungsstelle nach außen. Sie oder er übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.

(4) Die Leiterin oder der Leiter stellt den Haushalt/das Budget der Rechnungsprüfungsstelle auf.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle berichtet der Landessynode jährlich über die Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Rechnungsprüfungsstelle berufen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sollen die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Ausbildung erworben haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer dürfen keinem kirchenleitenden Organ angehören.

(4) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.

(5) Den Prüferinnen und Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus

a) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und

b) bis zu fünfzehn Vertreterinnen und Vertretern der Prüfregionen zusammen, die Mitglieder der Landessynode sein müssen.

Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Verwaltungsrates werden gemäß Art. 131 Buchst. b) KO gewählt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Personalangelegenheiten gem. § 7 Abs. 1,
2. Berufung der Mitglieder der Kommission zur Festlegung von Prüfungsstandards gem. § 3 Abs. 2,
3. Annahme von Prüfungsaufträge gem. § 2 Abs. 6,
4. Festlegung der Gebührensätze für Prüfungen,
5. Beratung und Feststellung des Haushalts/Budgets für die Rechnungsprüfungsstelle,
6. Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für die Prüfung der Rechnungsprüfungsstelle,
7. Sonstige Angelegenheiten, die für den Geschäftsbetrieb der Rechnungsprüfungsstelle von erheblicher Bedeutung sind,
8. Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 2 zu Verordnungsentwürfen, die die Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle betreffen.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Dem Verwaltungsrat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Finanzierung der Rechnungsprüfungsstelle

Der Haushalt/das Budget der Rechnungsprüfungsstelle wird im Haushalt - Gesetzliche Gesamtkirchliche Aufgaben - der Landeskirche veranschlagt.

§ 12

Übergangs- und Überleitungsbestimmungen

(1) Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden zum 1. Januar 2010 in das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland übergeleitet. Wegen der Überleitung der ab dem 1. Januar 2008 berufenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten muss das Einvernehmen mit der Kirchenleitung hergestellt werden.

(2) Die am 1. Januar 2008 im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis tätigen Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Beschäftigten im Prüfungsdienst der Kirchenkreise werden im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB zum 1. Januar 2010 in ein Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Kirche im Rheinland übergeleitet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- das Kirchengesetz über die Kreissynodalrechner (Synodalrechnergesetz) vom 11. Januar 1980 (KAbl. S. 29, 60),
- die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 30. November 2001 (KAbl. S. 376) und
- die Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung vom 19. März 1999 (KAbl. S. 206)

außer Kraft.

II. Die neue Struktur

Mit dem Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland soll die bisher von Kirchenkreisen und Landeskirche getrennt verantwortete Rechnungsprüfung zusammengeführt und zu einem neuen unabhängigen Organ werden.

Durch die neue Struktur soll nicht nur die erhöhten fachlichen Anforderungen bewältigt werden, die der Wechsel von der kameralen zur kaufmännischen Buchhaltung notwendigerweise auf allen Ebenen mit sich bringt, sondern die Rechnungsprüfung soll als unabhängige Instanz durch Unterstützung der Leitungsorgane die Verwaltung auf Schwachstellen überprüfen, Verbesserungsmöglichkeiten anregen und so ein wirksames Instrument kirchenpolitischen Leitens werden.

Die herausgehobene Stellung der Rechnungsprüfung als kirchliches Organ drückt sich in ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber der Landessynode aus, der jährlich durch die Leitung berichtet wird.

Ein fünfzehnköpfiger synodal gewählter Verwaltungsrat, dem die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als geborenes Mitglied angehört und der die bisherigen Prüfregionen repräsentieren soll, soll die Prüfstelle in ihrer Arbeit begleiten und beraten und durch eine von ihm berufene Kommission die Qualitätsstandards der Prüfung sichern. Um die Unabhängigkeit der Prüfstelle zu wahren, sind die aufsichtlichen Befugnisse auf die Funktion des Dienstvorgesetzten in der Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gegenüber der Leitung beschränkt.

Das Gesetz über die Rechnungsprüfung legt lediglich die äußeren rechtlichen Bedingungen für die Prüfstelle fest. Entsprechend ihrer organisatorischen Unabhängigkeit wird die Prüfstelle ihre inneren Angelegenheiten und Arbeitsabläufe in einer Geschäftsordnung regeln.

Eine wichtige Änderung des Gesetzes liegt in der Trennung von Aufsicht und Prüfungstätigkeit. Die Trennung hat zur Folge, dass die Prüfung keine aufsichtliche Funktion mehr hat, sondern die Aufsicht ausschließlich bei den Leitungsorganen liegt.

Dieser Paradigmenwechsel ist auch Ausfluss der Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe I zur presbyterial-synodalen Ordnung und hat bereits in entsprechenden Kirchenordnungsänderungen zur Stärkung der Aufsichtsorgane seinen Niederschlag gefunden. Die Verantwortung und damit die Aufsicht über das kirchliche Vermögen sollen ausschließlich bei den Synoden bzw. den Kreissynodalvorständen und Presbyterien liegen. Die aufsichtliche Funktion der Kreissynodalrechnungsausschüsse würde ebenfalls auf die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände verlagert werden. Den bisherigen Kreissynodalrechnungsausschüssen käme die Funktion von Fachausschüssen für das Rechnungswesen zu. Für diese Änderungen wären entsprechende Kirchenordnungsänderungen erforderlich.

Die zweite wichtige Änderung liegt in der stärkeren Betonung der Beratungstätigkeit. Durch die zunehmende wirtschaftliche Betrachtung der gemeindlichen Haushalts- und Vermögenssituation hat sich die Erkenntnis entwickelt, dass es wenig Sinn macht, nach ein oder zwei Jahren Beanstandungen zu treffen und die Höhe des Schadens zu dokumentieren. Viel wichtiger und sinnvoller wird es sein, im laufenden Entscheidungsprozess auf zu erwartende Unwirtschaftlichkeiten hinzuweisen. Der verfassungsrechtliche Sonderstatus, der die Rechnungsprüfung in die Rolle eines unabhängigen Gutachters bringt, macht sie zu einer unverzichtbaren Unterstützung in der Beratung von Aufsichts- und Leitungsgremien bei anstehenden Organisations- und Reformentwicklungen.

Die sich verändernden Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch die die kaufmännische Buchführung unterstützende Software, die ein Höchstmaß an Auswertungsmöglichkeiten bietet, gefördert und erleichtert. Geplant ist mit der Standartschnittstelle, die in Mach 1 vorhanden ist, auf eine einheitliche Rechnungsprüfungssoftware zuzugehen, die diese Auswertungsmöglichkeiten noch weiter verbessern wird.

III. Erläuterungen zum Gesetzestext

Zu § 1:

Die Prüfung über die rechtmäßige Verwendung der Kirchensteuermittel für die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben stellt eine hoheitliche, gesamtkirchliche Aufgabe dar. Die Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland soll, wie z.B. auch die Verwaltungskammer, ein unabhängiges Organ der Evangelischen Kirche im Rheinland werden.

Die Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden und untersteht einzig der Landessynode. Deshalb werden auch alle Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer von der Kirchenleitung berufen.

Abs. 3 S. 2 stellt klar, dass sich die Unabhängigkeit nur auf die Art und Weise der Durchführung der Prüfung bezieht. Das schließt nicht aus, dass darüber hinaus durch Beschlüsse der Landessynode bzw. der Kirchenleitung Schwerpunktaufträge und Anregungen etc. erteilt werden können.

Nach Abs. 4 gehört die Bildung des Verwaltungsrates als Ausdruck des synodalen Charakters unmittelbar zur Organisationsstruktur der Rechnungsprüfungsstelle. Das Zustandekommen des Verwaltungsrates und seine speziellen Aufgaben werden in § 9 geregelt.

Vorstellbar und wünschenswert wäre in der weiteren Zukunft ein Dienstsitz außerhalb des Landeskirchenamtes um auch die äußere Unabhängigkeit zu dokumentieren. Aus Kostengründen wird vorgeschlagen, es vorläufig bei dem augenblicklichen Sitz zu belassen.

Mit dem Dienstsiegel soll der eigene Organstatus zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 2:

In Abs. 1 wird die örtliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsstelle beschrieben, die das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst.

In Abs. 2 ist bereits der Begriff der „Wirtschaftsführung“ im Hinblick auf die Einführung von NKF aufgenommen worden.

Abs. 3 stellt klar, dass die landeskirchliche Ebene ebenso wie die kreiskirchliche und die gemeindliche Ebene nur noch von der Prüfstelle geprüft werden.

Damit sind nicht nur die Ämter, Werke und Einrichtungen umfasst, sondern die gesamte landeskirchliche Ebene.

Das bisherige Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt wird aufgelöst und in der Rechnungsprüfungsstelle aufgehen.

In Abs. 4 wird die immer wichtiger werdende Beratungstätigkeit hervorgehoben. Auch die Organisationsberatung wird ausdrücklich erwähnt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass die Rechnungsprüfungsstelle auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Vorschläge für verbesserte Organisationsabläufe innerhalb der Verwaltung oder zwischen Verwaltung und Leitungsorganen machen soll.

Abs. 5 nimmt die Verpflichtung der Rechnungsprüfungsstelle auf, Sonderprüfungen durchzuführen. Eine derartige Regelung befand sich bislang ausdrücklich weder in der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen noch im Synodalrechnergesetz oder in der Verwaltungsordnung. Die Sonderprüfung muss bei der Leiterin oder dem Leiter der Rechnungsprüfungsstelle beantragt werden. Der Antrag muss den zu prüfenden Sachverhalt substantiiert darstellen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat hier vorgeschlagen, den im ersten Entwurf enthaltenen Halbsatz „insbesondere auf Verlangen des Leitungsorgans einer kirchlichen Körperschaft“ wieder einzufügen. Für dessen Streichung hatten sich der mitberatende Rechnungsprüfungsausschuss und der Ständige Finanzausschuss ausgesprochen, da die Voraussetzung zur Durchführung einer Sonderprüfung nicht vom Verlangen eines Organs abhängt, sondern zwingend dann durchgeführt werden muss, wenn die vorliegenden Tatsachen die Rechnungsprüfungsstelle dazu verpflichten.

In Abs. 6 wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es ermöglichen soll, für bestimmte Prüfungen, die nicht mehr in den pflichtigen Bereich (d.h. verfasst kirchliche Körperschaften) fallen, eine Einnahmemöglichkeit zu schaffen. Die Vor-

aussetzungen für die Übernahme dieser Tätigkeit sind die Abstimmung mit dem Verwaltungsrat, die Bejahung des kirchlichen Interesses und das die für die geplante Übernahme hinreichenden Kapazitäten vorhanden sind.

Die Frage der Gebühren kann einer gesonderten Regelung vorbehalten werden. Bei der Höhe der Gebühren können Aufwand, Schwierigkeitsgrad und Art der zu übernehmenden Tätigkeit eine Rolle spielen.

Zu § 3:

Mit Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass der Schriftverkehr unmittelbar von der Rechnungsprüfungsstelle bzw. nach einer Geschäftsordnung von den jeweils zuständigen Prüferinnen oder Prüfern oder der Behördenleiterin/dem Behördenleiter mit den geprüften Stellen geführt wird. Für den Schriftverkehr mit den geprüften Stellen bleibt es bei den bisherigen Regelungen über den Dienstweg gemäß Art. 120 Abs. 2 KO.

Gemäß Abs. 2 sollen landeskirchlich einheitliche Prüfungsstandards zur Grundlage für die Prüfung gemacht werden. Bislang gibt es innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland noch keine einheitlichen Prüfungsstandards.

Für die Erarbeitung dieser Prüfungsstandards ist auf Dauer eine Kommission zu berufen. Die Kommission soll aus Ehrenamtlichen bestehen, die in ihrem Beruf einer Steuer- oder Wirtschaftsprüfertätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen, um zu gewährleisten, dass ein stets aktueller Bezug zur Prüfungstätigkeit und zur Entwicklung der vom IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschlands e.V.) entwickelten Prüfungsstandards besteht.

Sie soll als dauerndes Arbeitsgremium keinen Wahlperioden unterliegen, um eine höchstmögliche Unabhängigkeit zu erreichen. Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern aus beruflichen, privaten oder sonstigen Gründen findet eine Nachberufung durch den Verwaltungsrat nach sachorientierten Gesichtspunkten statt.

Die von der Kommission auf kirchliche Verhältnisse angepassten Prüfungsstandards sollen zum einen eine Vergleichbarkeit der Prüfungen untereinander möglich machen, zum anderen soll die Standardisierung der von der Landessynode 2007 mit Beschluss Nr. 13.II.5 geforderten Qualitätssicherung dienen.

Abs. 3 trägt der rechtlich unabhängigen Stellung der Rechnungsprüfungsstelle Rechnung.

Deshalb muss die Rechnungsprüfungsstelle die Möglichkeit haben, zu bestimmten streitigen Fragen auch von außerhalb Rechtsgutachten einholen zu können (z.B.: Bewertungsfragen).

Zu § 4:

Die in Abs. 1 genannten Befugnisse sollen die Rechnungsprüfungsstelle in die Lage versetzen, die Prüfungen ungehindert durchführen zu können. Die geprüften Stellen sind der Rechnungsprüfungsstelle unmittelbar zur Auskunft verpflichtet. Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind auf Verlangen zu übersenden und den im Prüfungsdienst Beschäftigten vorzulegen. Es gibt

rechtlich keinen Zustimmungsvorbehalt der Dienststellenleitung der geprüften Stelle.

Abs. 2 enthält neben der Ermächtigungsgrundlage zur Sicherstellung der genannten Daten und Unterlagen für den Fall einer bestehenden Verdunkelungsgefahr auch die Berechtigung, alle Räumlichkeiten ungehindert während der Prüfung zu betreten. Damit wird der Tatbestand des Hausfriedensbruches ausgeschlossen.

Zu § 5:

Da die Rechnungsprüfungsstelle einen eigenen organschaftlichen Status innehat, ist ihr im Rahmen eines Anhörungsverfahrens bei Gesetzes- oder Verordnungsverfahren binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beteiligung der Rechnungsprüfungsstelle im Stellungnahmeverfahren soll nur herbeigeführt werden, soweit das Prüfungsverfahren und die davon betroffenen Rechtsvorschriften im Bereich der Vermögens- und Finanzverwaltung durch Rechtsänderungen unmittelbar betroffen sind. Eine mittelbare Betroffenheit reicht nicht aus.

Zu § 6:

Durch die Vorlage von Rechtsvorschriften etc. soll gesichert werden, dass die Prüfung stets auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage erfolgt.

Zu § 7:

In Abs. 1 kommt die Stellung der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle durch die unmittelbare Wahl der Leiterin oder des Leiters durch die Landessynode zum Ausdruck. Damit ist keine der zu prüfenden Körperschaften an der Berufung oder Ernennung unmittelbar beteiligt. Die Berufung ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ist formaler Ausdruck der Unabhängigkeit.

Vorschläge zur Besetzung werden durch den Nominierungsausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Verwaltungsrates eingebracht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Kirchenordnungsausschuss hatten hier vorgeschlagen, wegen der umfangreichen Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einen ständigen Vertreter berufen zu lassen. Der Ständige Finanzausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hatten sich dagegen ausgesprochen. Sie schlagen vor, die Vertretung über die Geschäftsverteilung zu regeln. Darüber hinaus sprächen die dann erforderliche hohe Besoldung und das Berufungsverfahren dagegen. Der Gesetzesentwurf hat sich den Vorschlägen des Ständigen Finanzausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses aus den genannten Argumenten angeschlossen.

Die anspruchsvollen Anforderungen in Abs. 2 an die Bewerberin oder den Bewerber sind der herausgehobenen Position geschuldet. Durch die Verwendung des Begriffes „soll“ wird deutlich gemacht, dass in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen, das Erfordernis des nachgewiesenen Hochschulabschlusses auch durch einen Fachhochschulabschluss nachgewiesen werden kann. Die Ausnahme

bezieht sich ausschließlich auf den Hochschulabschluss. Von allen anderen Voraussetzungen sind Ausnahmen nicht möglich.

Abs. 3 regelt nicht nur die Vertretung im Rechtsverkehr, - dazu gehören Arbeits- und sonstige Verträge sowie die Vertretung vor den ordentlichen und außerordentlichen Gerichten - sondern auch die sog. politische bzw. repräsentative Vertretung der Rechnungsprüfungsstelle bei Veranstaltungen.

Mit Abs. 4 ist die so genannte Budgetverantwortung gemeint. Die Aufstellung des benötigten Jahresbudgets wird in der Praxis vernünftiger Weise unter Festlegung der angestrebten Ziele und der Prüfungsplanung erfolgen. Der Haushaltsplan/das Budget wird vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Landessynode beschlossen.

Gemäß Abs. 5 hat die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle der Landessynode jährlich über die Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle zu berichten. In diesem Bericht sind die Abweichungen von der Prüfungsplanung mit aufzunehmen.

Von dem Bericht über die Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle ist der Bericht über die besonderen Ergebnisse und Vorkommnisse aus den Prüfergebnissen in den einzelnen Regionen zu unterscheiden.

Abs. 6 regelt die Dienstaufsicht für die Leiterin oder den Leiter der Rechnungsprüfungsstelle durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Trotz der hohen persönlichen und rechtlichen Unabhängigkeit der Leiterin oder des Leiters ist es allein schon aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig, Regelungen über die Genehmigung von Urlaub u.ä. zu schaffen.

Zu § 8:

Alle Prüferinnen und Prüfer werden gemäß Abs. 1 von der Kirchenleitung berufen. Durch diesen Berufungsakt, der nur für Prüferinnen und Prüfer und nicht für sonstige Mitarbeitende der Rechnungsprüfungsstelle gilt, soll das besondere Dienstverhältnis und die Unabhängigkeit der Prüfertätigkeit betont werden.

Alle Mitarbeitenden sind unabhängig von ihrem Dienst- und Wohnort unmittelbar Beschäftigte der Rechnungsprüfungsstelle. Dies bedeutet für die augenblickliche Situation, dass sich für die im Dienst befindlichen Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner sowie Prüferinnen und Prüfer räumlich keine Änderung ergibt.

Zur Erledigung von notwendigen Arbeiten der behördlichen Selbstverwaltung sind in der Rechnungsprüfungsstelle neben den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Schreibkräfte beschäftigt.

Hierbei handelt es sich nicht um neu zu schaffende Stellen. Vielmehr verfügen die Rechnungsprüfungsämter in den Kirchenkreisen augenblicklich bereits über nicht im Prüfungsdienst tätige Mitarbeitende, die stellenplanmäßig in die Rechnungsprüfungsstelle mit übernommen werden sollen.

Die Regelung des Abs. 2 entspricht bereits jetzt schon der Rechtslage. Es handelt sich hier um eine Mindestvoraussetzung. Es muss geklärt werden, wie im Hinblick auf die Einführung der Doppik mit vergleichbaren Ausbildungen umzugehen ist.

Insbesondere werden zukünftig Anforderungen für die Prüfung von Bilanzhaushalten immer wichtiger werden.

Abs. 3: Da durch die Rechnungsprüfungsstelle die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland geprüft wird, ist die Mitgliedschaft in kirchenleitenden Gremien für die Prüferinnen und Prüfer nicht möglich. Dies gilt ausnahmslos für alle Ebenen. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat angeregt, diese Regelung auch für die sonstigen Mitarbeitenden der Prüfstelle zu übernehmen. Dagegen spricht, dass die sonstigen Mitarbeitenden der Prüfungsstelle, nicht in ihrer besonderen unabhängigen Stellung geschützt werden müssen, da nur Prüferinnen und Prüfer i.S. von § 8 Abs. 1 zur Prüfung kirchlicher Körperschaften nach dieser Ordnung berufen sind.

Abs. 4: Entsprechend den Vorschriften in der bisher gültigen Ordnung über das Rechnungsprüfungswesen und regelungsgleich mit entsprechenden Vorschriften im staatlichen und im wirtschaftsprüferrechtlichen Bereich werden hier besondere Befangenheitsregelungen, die dem Schutz der Rechnungsprüferinnen und -prüfer aber auch der Wahrung der Unabhängigkeit dienen, festgelegt.

Abs. 5: Dieser Vorschrift sichert die Unbeeinflussbarkeit des Prüfungsergebnisses. Es bedeutet nicht, dass die Prüfung nicht an fachliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, gebunden ist. Allerdings kann selbst die Leiterin oder der Leiter der Rechnungsprüfungsstelle keine Anweisungen geben, die das einmal festgestellte Prüfungsergebnis verändern.

Zu § 9:

Abs. 1: Der Verwaltungsrat stellt ein Aufsichts- und Beratungsorgan im synodalen Sinne dar.

Dies wird bereits daran deutlich, dass er sich aus Mitgliedern der Landessynode zusammensetzt. Durch die Anbindung der Verwaltungsratsmitglieder an die Prüfregionen ist eine deutliche politische Präsens der bisherigen Prüfungsregionen geschaffen worden, die auch die Gewähr dafür bietet, regionale Belange mit in die Arbeit der Prüfstelle einfließen zu lassen.

Die Wahlperioden entsprechen dem synodalen Rhythmus. Die Wiederwahl kann auch mehrfach erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes soll nach dem Votum des Kirchenordnungsausschusses die Nachwahl auch durch die Landessynode erfolgen.

Abs. 2: Art. 131 Buchstabe b) KO soll neu gefasst werden. Der Entwurf der Neufassung regelt die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Stellvertretung.

Mit der Regelung in Abs. 3 wird die regelmäßige Teilnahme der Leiterin bzw. des Leiters der Rechnungsprüfungsstelle an den Sitzungen des Verwaltungsrates vorgeschlagen.

Abs. 4: Aus der Formulierung ergibt sich, dass es sich um eine abschließende Zuständigkeit im Sinne der folgenden Aufzählung handelt. Die abschließende Aufzählung ist deshalb erforderlich, damit sich der Verwaltungsrat nicht eigene Zuständigkeiten zumisst, die in die Unabhängigkeit der Arbeit der Rechnungsprüfungsstelle eingreifen.

Zu § 10:

Abs. 1: Diese Vorschrift stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Kirchenleitung dar, Einzelheiten, die möglicherweise einer häufigeren Änderung unterliegen, in einer Durchführungsverordnung zu regeln. Hier besteht auch die Möglichkeit für zukünftige Regelungen im Hinblick auf verursacherbezogene Kostenregelungen.

Abs. 2 ist eine zwingende Vorschrift; dem Verwaltungsrat, dem kein Initiativrecht zusteht, ist immer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 11:

Da die Rechnungsprüfungsstelle als unabhängiges Organ für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zuständig ist, muss diese aus dem gesamtkirchlichen Haushalt mit einem Zuweisungsbetrag aus den „Gesamtkirchlichen Aufgaben“ finanziert werden. Die Zuweisung soll als Budget erfolgen.

Zu § 12:

Abs. 1 soll die Übernahme aller verbeamteten Prüferinnen und Prüfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Dienstverhältnis der Kirchenkreise in das Dienstverhältnis zur Landeskirche qua Gesetz regeln. Hierbei sollen alle bisher erworbenen Besoldungsgruppen, Zulagen und sonstige Rechte mit übergehen, sodass der Wechsel der Anstellungsträgerschaft ohne Nachteil für die verbeamteten Prüferinnen und Prüfer vollzogen werden kann.

Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist für die nach dem 01.01.2008 von den Kirchenkreisen neu eingestellten Mitarbeitenden im Prüfungsdienst mit der Kirchenleitung deshalb herzustellen, damit die zukünftige Personal- und Stellenplanung abgestimmt werden kann.

Abs. 2: Das gleiche muss auch für die Prüferinnen und Prüfer im Angestelltenverhältnis gelten. Hier gelten die Vorschriften zum Betriebsübergang nach § 613a BGB.

IV. Voten der beteiligten Ständigen Ausschüsse

Der Ständige Finanzausschuss, der mitberatende Rechnungsprüfungsausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben in ihren Sitzungen am 13. August 2008, am 24. Juni 2008 und am 24. April 2008 mit einigen Änderungsvorschlägen vorbehaltlich der Frage der Finanzierung dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat in seiner Sitzung am 15. September 2008 beschlossen, unter dem Vorbehalt der noch zu treffenden Grundsatzentscheidung über die Einrichtung einer zentralen Rechnungsprüfung dem Gesetzesentwurf mit einigen Änderungen zuzustimmen. In seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 ist die neue Struktur der Rechnungsprüfung wegen der noch unklaren Finanzierung abgelehnt worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bis auf die in den Erläuterungen unter III. erwähnten Vorschläge in den jetzt vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

D

Finanzielle Auswirkungen

Übereinstimmend haben alle beteiligten Ständigen Ausschüsse in ihren Beratungen festgestellt, dass sich durch die vorgeschlagene, neue Struktur ein nicht unerheblicher Einspareffekt von voraussichtlich ungefähr zwei Millionen Euro erzielen lassen könnte, der mittel- bis langfristig allen kirchlichen Körperschaften zu Gute kommt. Unbestritten war auch, dass sich diese Einsparmöglichkeit nur unter der Voraussetzung einer gesamtplanerischen Personalverwaltung und -bewirtschaftung bei veränderten Qualitätsanforderungen erreichen lassen würde.

Dazu wäre es erforderlich, die Personalhoheit auf der Ebene der Rechnungsprüfungsstelle selbst anzusiedeln.

Auf diese Weise könnte dann eine langsame Verringerung des Personalbestandes durch Ruhestandsversetzung oder Verrentung ausgeglichen werden, ohne dass es dadurch zu personellen Einbrüchen in einzelnen Prüfregionen käme.

Durch die Veränderungen, die die Prüfung unter dem Einfluss der Einführung der kaufmännischen Buchführung erfahren wird, ist, auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen, davon auszugehen, dass eine den qualitativen Anforderungen genügende Rechnungsprüfung mit ca. der Hälfte des jetzigen Personalaufwands durchführbar wäre. Dazu müssten einheitliche Prüfungsstandards für alle kirchlichen Ebenen geschaffen und genaue Qualitätsanforderungen entwickelt werden.

Im Jahre 2018 würde der jetzige Personalbestand von Prüferinnen und Prüfern durch Ruhestandsversetzung oder Verrentung von augenblicklich 29 auf 16 Personen sinken.

Diese Prüferanzahl wäre, das zeigen die Vergleiche mit anderen Landeskirchen, für die Evangelische Kirche im Rheinland ausreichend.

Nach der Beschlusslage des Finanzausschusses vom 13. August 2008 und des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. September 2008 sollte die Landeskirche in einem Übergangszeitraum eine deutlich erkennbare finanzielle Verantwortung für die neue Struktur übernehmen, damit die zu erzielenden Einsparungen den Kirchenkreisen vollumfänglich zu Gute kommen können.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 sollten 50% des für die Rechnungsprüfungsstelle erforderlichen Aufwandes über die Umlage finanziert werden und die anderen 50% sollten verursacherbezogen über Gebühren generiert werden.

Wie bereits unter **A.** ausgeführt, hat die Frage der Verteilung der möglichen Einsparungsbeträge auf die Kirchenkreise bzw. auf die Prüfregionen zu erheblichen Diskussionen geführt, deren Hintergrund auf die unterschiedliche personelle Ausstattung der Prüfbereiche zurückzuführen ist.

Deshalb sollen von der durch die Kirchenleitung zu berufenden Arbeitsgruppe neben den Fragen der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen kirchlichen Finanzwesens die von den beteiligten Ständigen Ausschüssen vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle weiterentwickelt und die Anregungen der Kreissynoden berücksichtigt werden.